

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0401/2012

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

01.10.2012

Betrifft

Satzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und von Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster (Kanalbeitragssatzung - KBS)
hier: Neufassung

Beratungsfolge

23.10.2012	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.10.2012	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.11.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
07.11.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende Satzung zur Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und von Kostenersatz für Hausanschlüsse in der Stadt Münster (Kanalbeitragssatzung - KBS) wird beschlossen (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit einem höheren Beitragsaufkommen in nicht exakt quantifizierbarem Umfang zu rechnen.

Begründung:

Die Satzung wird an mehreren Stellen geändert. Zur besseren Übersicht sind die einzelnen Änderungen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt und auch begründet.

Die Vervielfältigungsfaktoren (Nr. 6) werden an die Mustersatzung angepasst. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen und in MK-, GE-, GI-Gebieten führt dies zu einem Anstieg der Kanalanschlussbeiträge. Der Beitragssatz bleibt unverändert. Die Einfamilienhausbebauung ist von Nr. 6 nicht betroffen. Die Einheitssätze (Nr. 13) für die Herstellung von Schmutzwasser-, Mischwasser- und Regenwasserhausanschlüssen erhöhen sich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung um durchschnittlich 18 %.

Inhaltlich erfolgen Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben sowie redaktioneller Art. Die Satzung erhält ebenfalls eine neue Überschrift.

Ausgangslage ist die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, jedoch abgestimmt auf die Situation im Stadtgebiet.

Da auch die Überschriften angepasst werden, empfiehlt es sich, insgesamt zur besseren Lesbarkeit den gesamten Satzungstext neu zu erlassen.

Tabelle zu den einzelnen Änderungen:

	Alt	Neu	Begründung
1.	<u>Überschrift:</u> Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen und den Kostenersatz für Hausanschlüsse (...)	Satzung über die Erhebung von <i>Kanalanschlussbeiträgen</i> und den Kostenersatz für Hausanschlüsse (...)	Ausschließlich der neue Begriff entspricht dem Wortlaut des § 8 KAG. Es vermeidet Verwirrung, den einschlägigen Gesetzesbegriff zu verwenden.
2.	<u>Präambel:</u> Aufgrund der §§ 1,2,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW S.712/SGV. NW 610) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW 1994 S.666 / sgv. Nw 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 20.12.1995 nachstehende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 1,2,8 <i>Abs.4, Satz 3</i> und 10 des Kommunalabgabengesetzes (...), <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW, S.687)</i> und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (...), <i>zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW, S.436)</i> (...)	Anpassung an die aktuellen Fassungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen
3.	<u>Überschrift Teil I:</u> Erhebung von Entwässerungsbeiträgen	Erhebung von <i>Kanalanschlussbeiträgen</i>	Fortführung der redaktionellen Änderung zu 1.
4.	<u>§ 1:</u> Zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erweiterung des Kanalnetzes der öffentlichen Abwassereinrichtungen erhebt die Stadt Münster Entwässerungsbeiträge.	Zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erweiterung <i>der gemeindlichen Abwasseranlage</i> erhebt die Stadt Münster <i>Kanalanschlussbeiträge</i>	- Damit wird die Beitrags-erhebung in Übereinstimmung mit der Ermächtigungsgrundlage ausgeweitet auf auch z. B. Regenklärbecken u. ä. - Fortführung der redaktionellen Änderung zu 1.
5.	<u>§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht:</u> (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen werden können und deren	(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <i>1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden</i>	Diese Fassung ist wesentlich konkreter. Die vielen Anwenderfragen zu diesem Bereich werden damit unmittelbar und anhand aktueller Rechtsprechung beant-

	bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig ist. (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs.1 nicht vorliegen.	können, 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und 3. für das gesamte Grundstück muss a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen. (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen. (3) Der Beitragspflicht nach Abs.1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeinliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein Mulden-Rigolen-System) gelangen kann. (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.	wortet. Sie entspricht auch der Mustersatzung.
6.	<u>§ 3 Beitragsmaßstab:</u> (1) Maßstab für den Entwässerungsbeitrag ist die wie folgt vervielfältigte	(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die wie folgt vervielfältigte Grundstücksfläche:	- Fortführung der redaktionellen Änderung zu 1. - Anpassung des Ver-

	Grundstücksfläche: 1. WS-Gebiet : x 0,8 2. WR-, WA-, MI-, MD-Gebiet a) 1 – 2 Geschosse : x 1,0 b) 3 – 4 Geschosse: x 1,2 c) 5 und mehr Geschosse: x 1,3 3. MK-, GE-, GI-Gebiete a) 0 – 2 Geschosse: x 1,3 b) 3 – 4 Geschosse. X 1,5 c) 5 und mehr Geschosse: x 1,6	1. WS-,WR-, WA-, MI-, MD-Gebiet a) 1 - 2 Geschosse: x 1,0 b) 3 Geschosse: x 1,3 c) 4 – 5 Geschosse: x 1,6 d) 6 und mehr Geschosse: x 1,9 2. MK-, GE-, GI-Gebiete a) 0 – 2 Geschosse: x 1,6 b) 3 – 4 Geschosse: x 1,8 c) 5 und mehr Geschosse: x 1,9	vielfältigungsmaßstabs an die höheren Vorschläge aus der Muster-satzung. Jene Vorschläge werden dabei nicht überschritten. - ersatzlose Aufhebung der Ziff. 1: ein vermin-derter Maßstab ist für die Kleinsiedlungsgebiete nicht zu begründen. Sie sind entsprechen den WR, WA, MI und MD-Gebieten zu behandeln.
7.	<u>§ 3 Beitragsmaßstab</u> (2) (...) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist für ein Grundstück keine Geschoszahl, aber eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl bis 4,5 als bis zweigeschossig, bis 6,5 als drei- bis viergeschossig, darüber als fünf- und mehrgeschossig bebaubar.	(2) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse. <i>Bei Angaben von Spannbreiten gilt die höchste Zahl.</i> Ist für ein Grundstück keine Geschoszahl, aber eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt das Grundstück bei einer höchst zulässigen Baumassenzahl bis 4,5 als bis zweigeschossig, bis 6,5 als <i>dreigeschossig, darüber als viergeschossig bebaubar.</i>	- Anregung aus einem Gerichtsverfahren zur Vermeidung von Auslegungsproblemen (zu unbestimmt) - Harmonisierung mit den Änderungen in Abs.1
8.	<u>§ 3 Beitragsmaßstab</u> (6): Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind, wie Sport- plätze, Freibäder, Friedhöfe und Dauerkleingärten, ist die für die Beitragsberechnung maßgebende Grundstücksfläche mit 0,1 zu vervielfältigen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung der Beitragspflicht unterliegen, obwohl sie weder baulich noch gewerblich nutzbar sind.	(6) <i>Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind, (...), ist die für die Beitragsberechnung maßgebende Grundstücksfläche mit 0,4 zu vervielfältigen.</i>	Satz 2 war ursprünglich nur für sog. „Weideanschlüsse“ vorgesehen, ist aber nie zur Anwendung gekommen. Die darauf oft resultierend gewesenen Unsicherheiten bei der Bewertung von Außenbereichsgrundstücken lässt sich durch Streichung dieses Satzes vermeiden. Die Erhöhung auf 0,4 entspricht nunmehr der Regelung in der Erschließungsbeitrags-satzung.
9.	<u>§ 5: Teilbeträge bei Teilanschluss:</u> Kann ein Grundstück nur an die Regenwasserableitung angeschlossen werden, so entsteht ein Teilbeitrag in Höhe von 1/3, kann es nur an die Schmutzwasserleitung an-	§ 5 : Teilbeträge bei Teilanschluss: (1) <i>Besteht nicht die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:</i> a) <i>bei einem Anschluss nur für</i>	Die Regelungen zu (1) a) und b) sind inhaltsgleich mit der jetzigen Fassung, aber nunmehr besser verständlich. Zu (2) dazu enthält die

	geschlossen werden, in Höhe von 2/3 des vollen Beitrags. Entsprechende Teilbeiträge entstehen, wenn ein an die Regenwasserab- ableitung angeschlossenes Grundstück später an die Schmutzwasserableitung und wenn ein an die Schmutzwasserableitung angeschlossenes Grundstück später an die Regenwasserableitung angeschlossen werden kann.	<i>Schmutzwasser 2/3 des vollen Beitrags,</i> <i>b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des vollen Beitrags,</i> <i>(2) Entfallen die in (1) bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.</i>	Satzung bislang keine Bestimmung, so dass es zu mehreren Auslegungsmöglichkeiten kommen konnte (immer der günstigste Satz).
10.	<u>Zwischen § 6 (Beitragspflichtiger) und § 7 (Fälligkeit)</u>	<i>§ 7 (neu): Entstehen der Beitragspflicht</i> <i>(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.</i> <i>(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.</i> <i>(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.</i> <i>(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen worden oder verjährt ist.</i>	Bislang gab es dazu keine satzungsrechtliche Regelung. Eine solche ist jedoch gem. § 2 Abs. 1 S. 2 KAG sinnvoll (Mindestvoraussetzungen einer Satzung). Die Formulierung entspricht inhaltlich der Muster-satzung und erfasst alle gemäß der Satzung denkbaren Fallkonstellationen und orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben aus § 8 Abs. 7 KAG.
11.	<u>§ 8: Übergangsvorschriften</u> Die Beitragspflicht entfällt für Grundstücke, für die bereits ein Kanalanschlussbeitrag oder eine vergleichbare Leis-	<i>- Dieser § entfällt vollständig.</i> <i>- Der bisherige § 7 enthält nun die laufende Nummer 8.</i>	<i>- Die bisherige Regelung ist nun in § 7 – dort in Abs. 4 – thematisch und inhaltsgleich enthalten.</i> <i>- redaktionelle Anpassung</i>

	tung entrichtet ist.			
12.	<u>§ 9</u> (1) Der Aufwand für die Herstellung des Kontrollschachts und der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück nach § 1 Abs. 5 Satz 3 der Entwässerungssatzung wird pauschal abgerechnet. (2) Für die Herstellung eines zusätzlichen Hausanschlusses oder die Änderung einer Hausanschlussleitung nach § 10 Abs. 2 Satz 5 und § 11 der Entwässerungssatzung werden die tatsächlichen Kosten berechnet.	(1) Der Aufwand für die Herstellung des Einsteigeschachtes/Inspektionsöffnung und der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht auf dem privaten Grundstück nach § 12 Abs. 5 Satz 2 der Entwässerungssatzung wird nach <i>Einheitssätzen</i> abgerechnet. (2) Für die Herstellung (...) nach § 12 Abs. 2, Satz 1, Abs. 5, Satz 1 der Entwässerungssatzung (...) <i>Ein Wechsel im System (z. B. von Mischkanal auf Trennsystem) gilt als Änderung einer Grundstücksanschlussleitung.</i>	Zu (1) - der bisherige Bezug auf § 1 Abs. 5, Satz 3 EWS geht ins Leere, weil es diesen § nicht gibt. Tatsächlich ist § 12 Abs. 5, S. 2 der inhaltlich zutreffende Verweis. - Das Gesetz (§ 10 Abs. 1, S. 2 KAG) erlaubt einen Kostenersatz nur nach der „Höhe der tatsächlichen Kosten“ oder nach „Einheitssätzen“. Eine „Pauschale“ ist nicht vorgesehen. Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten wird klar eine der beiden Varianten benannt. Zu (2): der bisherige Bezug auf § 10 geht ins Leere, weil es diese Norm nicht gibt. Der Bezug auf § 11 der EWS ist inhaltlich unzutreffend. Der Wechsel im System war bislang nicht eindeutig zuzuordnen.	
13.	<u>§ 10</u> Die Pauschalbeiträge für die Herstellung von Schmutz-, Misch- und Regenwasserhausanschlüssen nach § 9 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt. Wohn-/Mischgebiete: - Schmutz-/Misch- und Regenwasserhausanschluss: 1259,75 € - Schmutz- oder Mischwasserhausanschluss: 691,80 € - Regenwasserhausanschluss: 567,94 € Gewerbe-/Industriegebiete: - Schmutz-/Misch- und Regenwasserhausanschluss: 2054,58 € - Schmutz- oder Mischwasserhausanschluss: 906,19 €	<u>§ 10:</u> Die <i>Einheitssätze</i> für die Herstellung (...) werden wie folgt festgesetzt: Wohn-/Mischgebiete: - Schmutz-/Misch- und Regenwasserhausanschluss: 1483,08 € - Schmutz- oder Mischwasserhausanschluss: 814,45 € - Regenwasserhausanschluss: 668,63 € Gewerbe-/Industriegebiet: - Schmutz-/Misch- und Regenwasserhausanschluss: 2429,54 € - Schmutz- oder Mischwasserhausanschluss: 1071,57 € - Regenwasserhausanschluss: 1357,97 €	Aufgrund der Begründung zu 12. ist der Begriff „Pauschalbeiträge“ zu ersetzen. Die bisherigen Einheitssätze sind nicht mehr kostendeckend. Sie wurden seit 11 Jahren nicht mehr angepasst. Eine betriebswirtschaftliche Kalkulation war nicht möglich, weil von 2006 bis 2009 nur Regenwasserhausanschlüsse gefertigt wurden. Daher wurde Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Bauwirtschaft (Bauleistungen bei Entwässerungskanalarbeiten) zugrunde gelegt. Daraus folgt eine durchschnittliche jährliche Preissteigerung von 1,83 % für Wohn- u. MI-Gebiete und 1,88 % für	

	- Regenwasserhausanschluss: 1148,39 €		GE- u. Industriegebiete für 2001 – 2009. Für Wohn- u. Mischgebiete beträgt die Erhöhung damit 17,73 % für Gewerbe- und Industriegebiet 18,25 %.
14.	<u>§ 11:</u> Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Heranziehungsbescheides Eigentümer des angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.	Anfügen: <i>Erhalten mehrere Grundstückseigentümer eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Leitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Leitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil verpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.</i>	Diese Variante war bislang noch nicht ausdifferenziert. Es wurden die jeweiligen Eigentümer veranlagt. Da es rechtlich zwingend ist, genau zu bestimmen, wer der Ersatzpflichtige ist, empfiehlt es sich, auch diese Fälle sachgerecht entsprechend mit zu regeln.
15.		Nach § 11: neuer § 12: <i>Entstehen des Ersatzanspruchs: Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</i> Der bisherige § 12 erhält die Nummer 13.	Bislang fehlte eine solche Regelung. Dies führte zu Verjährungsproblemen. Redaktionelle Anpassung
16.		Nach § 13 neu: <i>§ 14 Billigkeits- und Härtefallklausel: Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so kann der Beitrag oder Kostenersatz gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.</i>	Eine solche Regelung fehlte bislang, obwohl ein praktisches Bedürfnis dazu vorhanden war. Sie erleichtert in Einzelfällen die Anwendung der Satzung.
17.	<u>§ 14.</u> Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	§ 15 (...) Anfügen: Gleichzeitig tritt die Satzung vom ... außer Kraft.	Die Änderung in der Nummerierung folgt aus 15. und 16. Der angefügte Satz dient der Rechtssicherheit.

i. V.

Anlage:
Neuer Satzungstext

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor